

ZBB 2010, 518

WpHG § 37q Abs. 2, § 37t Abs. 2, § 37u; WpÜG § 48 Abs. 4; FinDAG § 17

Enforcement-Verfahren: Unzulässigkeit relativierender oder verharmlosender Darstellung in der Fehlerveröffentlichung

ZBB 2010, 519

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 31.08.2010 – WpÜG 3/10 (rechtskräftig), ZIP 2010, 2044 = DB 2010, 2274

Leitsätze:

- 1. Die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung einer Fehlerbekanntmachungsanordnung im Enforcement-Verfahren kann mit dem auch im konkreten Einzelfall anwendbaren Gesetzeszweck der zeitnahen Verfahrensdurchführung und Fehlerveröffentlichung begründet werden.**
- 2. Die Fehlerveröffentlichung hat sich auf die inhaltlichen Vorgaben des § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG zu beschränken, wobei der Fehlerfeststellung widersprechende, diese relativierende oder verharmlosende Darstellungen unzulässig sind. Hierzu zählt auch die Verwendung des Konjunktivs im Zusammenhang mit der Fehlerfeststellung und der Hinweis auf eingelegte Rechtsbehelfe.**